



Gemeinsame Stellungnahme

zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
**„Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022
zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien
2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der
Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen“**

TGA-Repräsentanz Berlin GbR

Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung e. V. (BTGA)

Fachverband Gebäude-Klima e. V. (FGK)

Herstellerverband Raumluftechnische Geräte e. V. (RLT-Herstellerverband)

VDMA Fachverband Allgemeine Lufttechnik e. V. (VDMA ALT)

Die Verbände der Technischen Gebäudeausrüstung (TGA) sehen die Notwendigkeit, dass Deutschland trotz der allgegenwärtigen Diskussion um dringend nötigen Bürokratieabbau die Vorgaben der EU-Nachhaltigkeitsrichtlinie (Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD) durch innerstaatliche Maßnahmen umsetzen muss. Zukünftig müssen durch die CSRD-Richtlinie verpflichtete Unternehmen zusammen mit ihrem Jahresabschluss in erheblichem Umfang Nachhaltigkeitsinformationen bereitstellen, um den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und -auswirkungen über die gesamte Wertschöpfungskette transparenter zu machen.

Die EU-Richtlinie legt das Minimum fest, über das der nationale Gesetzgeber bei der Umsetzung hinausgehen kann und räumt diesem nur in wenigen Bereichen Wahlrechte ein. Mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist unzweifelhaft ein enormer Bürokratieaufwand

verbunden. Angesichts dessen begrüßen die TGA-Verbände, dass sich das Bundesministerium der Justiz in seinem Referentenentwurf darauf beschränkt hat, die europäischen (Mindest-)Vorgaben im Wesentlichen unverändert zu übernehmen und nicht über die EU-Vorgaben hinauszugehen, wie beispielsweise bei der deutschen Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie.

Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts

Die EU-Richtlinie räumt den Mitgliedstaaten ausdrücklich ein Wahlrecht dahingehend ein, dass neben Wirtschaftsprüfern auch unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen („independent assurance service providers“ – IASP) bestellt werden können, damit „ein offener, stärker diversifizierter Prüfungsmarkt entsteht [...] und Unternehmen auf eine größere Auswahl an unabhängigen Erbringern von Prüfungsleistungen zurückgreifen können“ (Erwägungsgrund 61).

Im Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz wurde von der Ausübung dieses Wahlrechts abgesehen. Die Folge ist, dass zur Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten neben dem Abschlussprüfer nur Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfergesellschaften zugelassen werden sollen.

Aus Sicht der TGA-Verbände sollten, wie in der EU-Richtlinie vorgesehen, unter bestimmten Voraussetzungen auch unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen zugelassen sein – vor allem, wenn sie bezüglich Ausbildung, Eignungsprüfung, kontinuierlicher Fortbildung, Qualitätssicherung, Berufungsgrundsätze, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Verschwiegenheit gleichwertigen Regularien unterliegen. Werden an die unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen gleichwertige Anforderungen gestellt, ist eine zuverlässige Berichtsprüfung gewährleistet. Es ist somit aus unserer Sicht kein Grund erkennbar, warum Deutschland diese Wahlmöglichkeit nicht nutzt und keine IASP zulassen möchte.

Vor dem Hintergrund, dass zukünftig stufenweise immer mehr Unternehmen berichtspflichtig werden, Prüfleistungen benötigen und Prüffristen einhalten müssen, ist es essenziell, das Angebot an Prüfern auf IASP auszuweiten, um berichtspflichtigen Unternehmen die Suche nach geeigneten Prüfdienstleistern zu erleichtern. Werden unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen – wie im Referentenentwurf angelegt – ausgeschlossen, könnte das zu Kapazitätsengpässen führen und damit einhergehend zu Preissteigerungen für Prüfdienstleistungen.

Zur Umsetzung der mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung einhergehenden Anforderungen ist die Öffnung des Prüfmarktes für IASP daher dringend geboten. Deutschland sollte bei der Umsetzung der EU-Richtlinie den Kreis der möglichen Nachhaltigkeitsprüfer nicht unnötig begrenzen, sondern muss die in der EU-Richtlinie explizit vorgesehene Wahlfreiheit nutzen und auch IASP für Prüfdienstleistungen zulassen.

Bürokratischer Aufwand

Die Verbände der Technischen Gebäudeausrüstung begrüßen, dass im Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz der Versuch unternommen wird, den mit der Regelung verbundenen bürokratischen Aufwand zu begrenzen – beispielsweise durch das Vermeiden doppelter Berichtspflichten aufgrund begleitender Änderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) oder in Konzernkonstellationen. Allerdings

bleibt die Einführung der Nachhaltigkeitsberichterstattung für die betroffenen Unternehmen mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden.

Es ist zu erwarten, dass dieser erhebliche Mehraufwand nicht nur auf die Unternehmen zukommen wird, die nach der EU-Richtlinie berichtspflichtig sind: Zukünftig werden große Unternehmen entsprechende Informationen auch von ihren Zulieferern einfordern. Im Ergebnis werden dann fast alle Unternehmen unmittelbar oder mittelbar Angaben zur Nachhaltigkeit abgeben müssen.

„Wir wollen Abläufe und Regeln vereinfachen und der Wirtschaft, insbesondere den Selbstständigen, Unternehmerinnen und Unternehmern mehr Zeit für ihre eigentlichen Aufgaben schaffen.“ Auf dieses Bekenntnis zum Bürokratieabbau haben sich SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP 2021 in ihrem Koalitionsvertrag verständigt. Die TGA-Verbände fordern die Bundesregierung deshalb auf, die Wirtschaft, die Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung durch nationale Maßnahmen von unnötiger Bürokratie zu entlasten. Die Bundesregierung ist aber auch aufgefordert, sich in Gesetzgebungsverfahren der Europäischen Union dafür einzusetzen, dass unternehmerische Tätigkeit nicht durch immer neue Berichts- und Nachweispflichten gehemmt wird.

Bonn, Ludwigsburg, Frankfurt, April 2024

TGA-Repräsentanz Berlin GbR, Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin, Tel.: +49 30 6088870,
Fax: +49 30 20 60 88 87-99, info@tga-repraesentanz.de, www.tga-repraesentanz.de

Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung e. V., Hinter Hoben 149, 53129 Bonn,
Tel.: +49 228 949170, Fax: +49 228 9491717, info@btga.de, www.btga.de

Fachverband Gebäude-Klima e. V., Hoferstraße 5, 71636 Ludwigsburg,
Tel.: +49 7141 258810, Fax: +49 7141 258819, info@fgk.de, www.fgk.de

Herstellerverband Raumluftechnische Geräte e. V., Hoferstraße 5, 71636 Ludwigsburg,
Tel.: +49 7141 2588140, Fax: +49 7141 2588149, info@rlt-geraete.de, www.rlt-geraete.de

VDMA Fachverband Allgemeine Lufttechnik e. V., Lyoner Straße 18, 60528 Frankfurt, Tel.: +49 69 66030,
Fax: +49 69 66031511, kommunikation@vdma.org, www.vdma.org/allgemeine-lufttechnik